



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt (AWB), Lyzeumstraße 23, 76437 Rastatt beabsichtigt die Aufbringung der temporären Oberflächenabdeckung des aktuellen Einbaubereichs zur Minimierung des Sickerwasseranfalls der Deponie „Hintere Dollert“ in Gaggenau-Oberweier. Die in diesem Zusammenhang zu schaffenden Ersatzhabitats auf dem bereits mit einer qualifizierten Oberflächenabdichtung versehenen Deponiekörper führen zu einer Änderung des Rekultivierungsziels und damit des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP).

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs.3 Satz 1 Nr. 1 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 4, § 7 UVPG und Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

1. Vorhaben auf planfestgestellter Fläche

Das Vorhaben wird auf planfestgestellter Fläche der Deponie Gaggenau-Oberweier durchgeführt.

2. Baumaßnahmen nach dem Stand der Deponietechnik

Durch ein entsprechendes Qualitätsmanagement wird sichergestellt, dass der Stand der Deponietechnik entsprechend berücksichtigt und durchgeführt wird.

3. Vorgezogene naturschutzfachliche (CEF-)Maßnahmen

Auf Grundlage einer artenschutzrechtlichen Abschätzung werden verschiedene vorgezogene und baubegleitende naturschutzfachliche Maßnahmen durchgeführt, um im Vorfeld entsprechende Ersatzhabitats für geschützte Tier- und Pflanzenarten zu schaffen.

4. Immissionen während Bauphase auf näheres Umfeld beschränkt

Mögliche kurzzeitige Lärm- und Staubemissionen beschränken sich im Wesentlichen auf die Bauphase und auf das planfestgestellte Deponiegelände.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 28.10.2022

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung Umwelt

Referat. 54.2